

07.09.01

Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

A. Problem und Ziel

Der mit Gesetz vom 29. Juli 1963 errichtete Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus hat am 31. Dezember 2000 seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Finanzierung von Investitionen und weiteren Maßnahmen der Bergbauunternehmen beendet und ist gemäß Verordnung vom 6. Oktober 2000 zum 31. Dezember 2000 aufgelöst worden. Nach erfolgter Abwicklung des Verbandes können das Gesetz über die Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau und die weiteren Verordnungen über den Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus nunmehr aufgehoben werden.

B. Lösung

Aufhebung des Gesetzes über die Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau und der weiteren Verordnungen über den Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Aufhebung von Gesetz und Verordnungen entstehen Bund und Ländern keine Kosten.

Fristablauf: 19.10.01

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft entstehen aus der Aufhebung von Gesetz und Verordnungen keine Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

07.09.01

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Gesetzes zur
Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 7. September 2001

022 (421) - 620 10 - Ste 9/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Gesetzes zur
Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 19.10.01

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung von Verordnungen

(1) Die Verordnung über das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 58), geändert durch die Verordnung vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2143), wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Auflösung des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus vom 6. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1417) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsgemäßen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung**A. Allgemeines**

1. Zielsetzung des Gesetzes ist die Aufhebung von Rechtsvorschriften.
2. Der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus wurde am 1. September 1963 durch das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (KohleRatG) als bundsunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Zum Zeitpunkt seiner Errichtung zählte er 39 Mitglieder. Seine Tätigkeit, die auf fünf Jahre festgelegt war, wurde wiederholt verlängert, zuletzt durch das Sechste Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1995. Inzwischen hat sich die Anzahl seiner Mitglieder auf zwei Bergbauunternehmen und drei Bergbau-Altgesellschaften verringert.

Der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus förderte die Rationalisierung und sonstige Maßnahmen seiner Mitglieder. Die von ihm durchgeführten Maßnahmen beinhalteten die Finanzierung von Rationalisierungsinvestitionen im Umfang von 3,4 Mrd. DM, von Lagerbeständen an Steinkohle und Koks mit 1,3 Mrd. DM, die Finanzierung der Nationalen Steinkohlenreserve mit 1,4 Mrd. DM und die Mobilisierung der Einbringungsforderungen nach Gründung der Ruhrkohle AG im Jahr 1968 (langfristige Finanzierung von Investitionen, zu denen die Bergbau-Altgesellschaften bis 1973 verpflichtet waren) mit 1,1 Mrd. DM. Der Geschäftsumfang des Rationalisierungsverbandes belief sich damit auf 7,2 Mrd. DM. Seit 1995 hatte kein Mitglied des Rationalisierungsverbandes neue Kredite beantragt.

Am 28. März 2000 beantragte daraufhin der Vorstand des Rationalisierungsverbandes, die in § 29 Absatz 2 des KohleRatG vorgesehene Verordnung über die Auflösung des Rationalisierungsverbandes zu erlassen, da mit Ablauf des 31. Dezember 2000 die gesetzliche Grundlage für die wesentliche Tätigkeit des Verbandes entfällt (§ 15 KohleRatG).

Gemäß Verordnung über die Auflösung des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus vom 6. Oktober 2000 hat der Verband des Steinkohlenbergbaus am 31. Dezember 2000 seine aktive Tätigkeit beendet und wurde zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Vorstand hat die Abwicklung durchgeführt und am 31. Mai 2001 beendet. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C&L Deutsche Revision AG hat dem Rechnungsabschluss zum 31. Mai 2001 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Verwaltungsrat und Verbandsversammlung haben dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 3 des KohleRatG Entlastung erteilt. Damit können die

Rechtsvorschriften zum Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus aufgehoben werden.

3. Andere Lösungsmöglichkeiten bestehen nicht.
4. Mitteilungspflichten, andere administrative Pflichten werden nicht eingeführt; Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.
5. Gesetzesfolgen ergeben sich nicht. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Aufhebung der Rechtsvorschriften nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.
6. Eine Befristung des Gesetzes entfällt.
7. Der Gesetzentwurf dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.
8. Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.
9. Der Gesetzentwurf führt zu Veränderungen der geltenden Rechtslage, indem er bestehende Rechtsvorschriften aufhebt.

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1

Die Bestimmung regelt die Aufhebung des Gesetzes über die Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau.

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift dient der Aufhebung der Vorordnungen über das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus und der Aufhebung der Verordnung über die Auflösung des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufhebungsgesetzes.

19.10.01

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.